

Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg



(Entwurf für Gemeindeversammlung vom 23.11.2018)

Gemeindevertrag

gemäss § 72 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19.12.1978 und
§§ 4 und 15 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (OBG) vom 19.12.1978

zwischen den nachfolgenden Vertragsgemeinden:

- **Einwohnergemeinde Bözen**
- **Ortsbürgergemeinde Bözen**
- **Einwohnergemeinde Effingen**
- **Ortsbürgergemeinde Effingen**
- **Einwohnergemeinde Hornussen**
- **Einwohnergemeinde Schinznach**
- **Einwohnergemeinde Thalheim**
- **Ortsbürgergemeinde Thalheim**
- **Einwohnergemeinde Zeihen**
- **Ortsbürgergemeinde Zeihen**

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck, Rechtsnatur.....	3
§ 1 Zweck, Eigentum, Grundsätze	3
§ 2 Rechtsnatur	3
II. Aufträge des Forstbetriebes	3
§ 3 Waldbewirtschaftung.....	3
§ 4 Unterhaltsbetrieb.....	4
§ 5 Nebenbetriebe	4
III. Organisation, Geschäftsführung	4
§ 6 Organe.....	4
§ 7 Sitzgemeinde, Finanz- und Personalverwaltung	4
§ 8 Forstbetriebskommission	5
§ 9 Betriebsleitung	5
§ 10 Kontrollstelle	6
§ 11 Vertretung	6
IV. Forstbetrieb.....	6
§ 12 Grundsatz	6
§ 13 Personal	6
§ 14 Betriebsmittel	7
V. Finanzen	7
§ 15 Kostenverteiler	7
§ 16 Betriebsnotwendiges Kapital	8
§ 17 Jahresrechnung, Kontrolle	8
VI. Haftung und Verantwortlichkeit	9
§ 18 Haftung und Verantwortlichkeit	9
VII. Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung.....	9
§ 19 Streitigkeiten (Beschwerdeinstanz)	9
§ 20 Vertragsänderungen	9
§ 21 Vertragsdauer	9
§ 22 Inkrafttreten.....	10

I. Zweck, Rechtsnatur

§ 1 Zweck, Eigentum, Grundsätze

- 1 In diesem Vertrag verwendete Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 2 Die Vertragsgemeinden betreiben gemeinsam den Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg zur Pflege und Nutzung ihrer Wälder.
- 3 Die Waldgrundstücke, Waldstrassen und Gebäude verbleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden.
- 4 Die Wälder werden nach Vorgabe der Waldeigentümer nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und der Nachhaltigkeit der Waldfunktionen.
- 5 Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragsgemeinden steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.

§ 2 Rechtsnatur

- 1 Die Vertragsgemeinden schliessen einen Gemeindevertrag nach § 72 GG und §§ 4 und 15 OBG ab.
- 2 Der Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg ist eine unselbständige öffentliche Anstalt ~~der Ortsbürgergemeinde Zeihen~~ mit eigener Rechnungsführung (§ 3 GG i. V. mit § 15 OBG) und ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§§ 3, 72 ff. GG).

II. Aufträge des Forstbetriebes

§ 3 Waldbewirtschaftung

- 1 Die Wälder der Vertragsgemeinden weisen gemäss derzeit gültigen Waldwirtschaftsplänen **und Aufzeichnungen** per 1.1.2013 folgende Flächen auf (inkl. Altholzinseln):

• Einwohnergemeinde Bözen	2.79 ha	(0.24%)
• Ortsbürgergemeinde Bözen	84.46 ha	(7.25%)
• Einwohnergemeinde Effingen	0.14 ha	(0.01%)
• Ortsbürgergemeinde Effingen	147.65 ha	(12.68%)
• Einwohnergemeinde Hornussen	167.49 ha	(14.38%)
• Einwohnergemeinde Schinznach	355.80 ha	(30.56%)
• Einwohnergemeinde Thalheim	0.54 ha	(0.05%)
• Ortsbürgergemeinde Thalheim	189.18 ha	(16.25%)
• Einwohnergemeinde Zeihen	1.06 ha	(0.09%)
• Ortsbürgergemeinde Zeihen	215.33 ha	(18.49%)
Total	1164.44 ha	(100.00%)

- 2 Die Vertragsgemeinden legen die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Waldbewirtschaftung gemeinsam fest (Betriebsplan).

- ³ Die Waldungen der Vertragsgemeinden werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach forstlich modernen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

§ 4 Unterhaltsbetrieb

- ¹ Bei Vertragsbeginn erbringt der Forstbetrieb Leistungen im Bereich Unterhalt für die Einwohnergemeinden Effingen und Zeihen. Für Auftrag und Kosten werden separate Leistungsvereinbarungen zwischen dem Forstbetrieb und der jeweiligen Vertragsgemeinde ausgefertigt.

§ 5 Nebenbetriebe

- ¹ Bei Vertragsbeginn werden die bisherigen Nebenbetriebe durch den Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg weitergeführt. Im Einzelnen sind dies:
- Weihnachtsbäume, Deckkäste
 - Arbeiten für Vertragsgemeinden (Ortsbürger- und Einwohnergemeinden)
 - Arbeiten für Dritte (Gartenholzerei usw.)
 - Waldbewirtschaftung für Dritte
 - Maschinenbetrieb für Dritte
 - Lehrtätigkeit extern (z.B. AFV)
- ² Der Forstbetrieb kann weitere Nebenbetriebe führen, insbesondere Waldbewirtschaftungsverträge mit weiteren Waldeigentümern abschliessen. Über die Führung der Nebenbetriebe entscheidet die Forstbetriebskommission.
- ³ Die Nebenbetriebe dienen der gleichmässigeren Auslastung und breiteren Abstützung des Forstbetriebs.

III. Organisation, Geschäftsführung

§ 6 Organe

- ¹ Organe des Forstbetriebs Homberg-Schenkenberg sind:
- a. die Sitzgemeinde
 - b. die Forstbetriebskommission
 - c. die Betriebsleitung
 - d. die Kontrollstelle

§ 7 Sitzgemeinde, Finanz- und Personalverwaltung

- ¹ Die Gemeinde Zeihen stellt den Verwaltungsstandort zur Verfügung.
- ² Die Finanz- und Personalverwaltung des Forstbetriebs wird bei Vertragsabschluss der Einwohnergemeinde Zeihen übertragen und jährlich entschädigt (Anhang 1).

§ 8 Forstbetriebskommission

- 1 Die Forstbetriebskommission besteht aus je einem Vertreter der Vertragsgemeinden. Sind die Ortsbürger- und Einwohnergemeinde der gleichen Gemeinde Vertragspartner werden sie durch einen Abgeordneten im Vorstand vertreten. Die Sitzgemeinde stellt den Präsidenten. Der Betriebsleiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Forstbetriebskommission übertragen werden.
- 2 Die Vertragsgemeinden delegieren jeweils den Ressortvorsteher Wald. Bei dessen Verhinderung wird der Stellvertreter delegiert.
- 3 Die Forstbetriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder vertreten ist. Für Beschlüsse sind Mehrheitsentscheide erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Die Forstbetriebskommission kann alle Beschlüsse fassen, für die nicht die Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen oder die Gemeinderäte zuständig sind.
- 5 Die Forstbetriebskommission führt die Geschäfte. Aufgaben der Geschäftsführung können dem Betriebsleiter übertragen werden. Die Kompetenzabgrenzung wird im Pflichtenheft geregelt.
- 6 Die Forstbetriebskommission als strategisches Führungsorgan ist insbesondere zuständig für:
 - Beschlussfassung über das Leitbild und die strategischen Ziele des Forstbetriebs unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verantwortlichen Gemeinderäte.
 - Ausarbeitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts zuhanden der Vertragsgemeinden und zur Genehmigung durch die Ortsbürgergemeinde Zeihen.
 - Antragstellung zur Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und nicht budgetierte Anschaffungen an den Gemeinderat Zeihen.
 - Ausgabenkompetenz im Rahmen des bewilligten Budgets oder der bewilligten Verpflichtungskredite. (Hinweis für dringende Ausgaben § 90d GG).
 - Vorschlag zur Wahl des Betriebsleiters zuhanden der Gemeinderäte.
 - Anstellung der ständigen Mitarbeiter des Forstbetriebes.
 - Erlass der Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte.
 - Abschluss von Waldbewirtschaftungsverträgen mit weiteren Waldeigentümern unter Vorbehalt der Genehmigung durch die verantwortlichen Gemeinderäte.
- 7 Die Entschädigung der Forstbetriebskommissionsmitglieder erfolgt durch die jeweiligen Vertragsgemeinden.

§ 9 Betriebsleitung

- 1 Der Betriebsleiter ist für die operative Führung des Forstbetriebs zuständig. Er bewirtschaftet die Wälder der Vertragsgemeinden gemäss Betriebsplan.
- 2 Der Betriebsleiter übernimmt die Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 und § 30 AWaV, soweit er von den zuständigen Gemeinderäten dafür gewählt ist.
- 3 Die Ausgabenkompetenz des Betriebsleiters liegt im Rahmen des bewilligten Budgets und wird im Pflichtenheft geregelt.

§ 10 Kontrollstelle

- 1 Die Finanzkommission der Sitzgemeinde prüft im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüfungsaufgaben die Rechnung des Forstbetriebes Homberg-Schenkenberg als Kontrollstelle. Den übrigen Vertragsgemeinden steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

§ 11 Vertretung

- 1 Die Forstbetriebskommission ist bevollmächtigt für alle Rechtshandlungen, die mit der Führung des Forstbetriebs zusammenhängen.
- 2 Der Präsident oder Vizepräsident der Forstbetriebskommission zeichnet kollektiv zu zweien mit einem anderen Mitglied oder dem Betriebsleiter.
- 3 Der Betriebsleiter zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Forstbetriebskommission für die Rechtshandlungen, die mit der Betriebsführung entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Pflichtenheft zusammenhängen.

IV. Forstbetrieb

§ 12 Grundsatz

- 1 Die Waldbewirtschaftung erfolgt durch den Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg.
- 2 Die Vertragsgemeinden stellen ihren Wald und die Walderschliessung dem Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg unentgeltlich zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

§ 13 Personal

- 1 Das Personal besteht aus:
 - a. dem Förster als Betriebsleiter
 - b. dem Stellvertreter Betriebsleiter
 - c. dem Leiter Unterhaltsbetrieb
 - d. den Mitarbeitern Voll- und Teilzeit (inkl. Lehrlingen)
 - e. den temporären Arbeitskräften
- 2 Der Stellenplan für das ständige Personal wird auf Antrag der Forstbetriebskommission im Personalreglement der Gemeinde Zeihen festgelegt.
- 3 Die Forstbetriebskommission erarbeitet den Wahlvorschlag für den Betriebsleiter zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Wahl erfolgt durch die Mehrheit der Vertragsgemeinden. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- 4 Die formelle Wahl des Betriebsleiters als Revierförster für hoheitliche Aufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die jeweiligen Gemeinderäte.
- 5 Das übrige Forstpersonal wird auf Vorschlag der Forstbetriebskommission durch die Sitzgemeinde im Rahmen ihres Personalreglements angestellt.
- 6 Lernende und temporär angestelltes Personal können im Rahmen des Budgets durch den Betriebsleiter angestellt werden.

- 7 Die Forstbetriebskommission legt die Löhne und Entschädigungen (inkl. Spesenansätze) im Rahmen des Personalreglements der Sitzgemeinde fest.

§ 14 Betriebsmittel

- 1 Die Ortsbürgergemeinde Zeihen stellt die betriebsnotwendigen Werkhofgebäude im Mietverhältnis zur Verfügung.
- 2 Der Mietzins wird wie folgt berechnet (Anhang 2):
- Abschreibungsanteil berechnet mit der entsprechenden Nutzungsdauer.
 - Zinsanteil berechnet mit der Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben multipliziert mit dem Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
 - Betriebskosten werden keine eingerechnet, da **kleinere** Reparaturen und Unterhalt durch den Forstbetrieb gemacht werden. Unter bestimmten Umständen können die Betriebskosten neu beurteilt werden (z.B. grössere Sanierung).
- 3 Die Nebenkosten gehen zu Lasten des Forstbetriebs.
- 4 Der Abschluss, die Änderung (Mietzinsanpassungen bei Änderungen der Verhältnisse etc.) und die Auflösung des Mietvertrages erfolgen durch einstimmigen Beschluss aller Vertragsgemeinden.
- 5 Zur Erfüllung des Vertragszweckes beschaffen die Vertragspartner gemeinsam die betriebsnotwendigen Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge über die gemeinsame Betriebsrechnung sofern sie gem. § 19 der Finanzverordnung des Kantons Aargau (FiV) mit dem Budget bewilligt werden dürfen und die Aktivierungsgrenze der Gemeinde Zeihen gem. § 5 FiV nicht übersteigen.
- 6 Investitionsausgaben gem. § 17 FiV werden über die Ortsbürgerrechnung der Sitzgemeinde getätigt. Sie werden in deren Anlagebuchhaltung geführt und in deren Erfolgsrechnung abgeschrieben. Die Sitzgemeinde verrechnet dem Forstbetrieb eine jährliche Miete. Die Miete berechnet sich aus der Höhe der Abschreibungen und einem marktüblichen Zins. **Die Abschreibungsdauer wird gemäss dem Anhang 1 der Finanzverordnung des Kantons Aargau festgelegt. Sämtlicher Unterhalt und Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Forstbetriebes. Ist das Fahrzeug vollständig abgeschrieben, steht es dem Forstbetrieb kostenlos zur Verfügung. Einnahmen aus einem späteren Verkauf gehen zu Gunsten des Forstbetriebes. Muss ein Fahrzeug zwingend vor Ende der Abschreibung eingetauscht oder verkauft werden, übernimmt der Forstbetrieb die Differenz zwischen Buchwert und Restwert, egal ob positiv oder negativ.**

V. Finanzen

§ 15 Kostenverteiler

- 1 Aufwand und Ertrag des gemeinsamen Betriebes, unabhängig von Ort der Leistungserbringung, werden in der gemeinsamen Betriebsrechnung geführt, insbesondere für:
- Pflege und Nutzung der Wälder
 - Nebenbetriebe
 - Personal inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen
 - Versicherungen
 - Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten

- Mietkosten
 - Entschädigung für Finanz- und Personalverwaltung
 - Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern (z.B. Pflege lichte Wälder, Waldweide, etc.)
 - Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche der Forstbetrieb erbringt
 - Beiträge an die Pflanz- und Pflegekosten der Eichenjungwaldbestände in Eichenwaldreservaten
 - Entschädigung für Ertragseinbusse durch Nutzungsverzicht in Eichenwaldreservaten oder ähnlichen
 - Entschädigungen für Einschränkungen bei der Waldbewirtschaftung (z.B. Schiessplatz Eichwald)
- 2 Der Kostenverteiler richtet sich nach den anrechenbaren Waldflächen (Anhang 3). Nicht zur anrechenbaren Waldfläche zählen Flächen mit vertraglich vereinbartem Nutzungsverzicht.
- 3 Der ordentliche Unterhalt der Waldstrassen im öffentlichen Wald mit Fahrverbot wird der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet. Grössere Instandstellungsarbeiten und der Neubau von Waldstrassen ist Sache der Eigentümer. Die Beurteilung und Abgrenzung von Unterhalt und Instandstellung erfolgt durch die Forstbetriebskommission. Arbeiten, die für den Forstbetrieb nicht notwendig sind, werden nicht der gemeinsamen Betriebsrechnung belastet und sind entsprechend durch die jeweilige Gemeinde selbst zu tragen.
- 4 Der Aufwand für betriebs- und periodenfremde Leistungen sowie für hoheitliche Aufgaben ausserhalb des Forstbetriebes wird gemäss Verursacherprinzip bzw. gemäss Leistungsauftrag weiterverrechnet. Hierzu bedarf es eines Auftrages der Vertragsgemeinde an den Forstbetrieb.

§ 16 Betriebsnotwendiges Kapital

- 1 Dem Forstbetrieb wird von den Vertragsgemeinden das betriebsnotwendige Kapital zur Verfügung gestellt. Es umfasst sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge sowie liquide Finanzmittel.
- 2 Verluste decken die Vertragsgemeinden im Verhältnis der anrechenbaren Waldfläche.

§ 17 Jahresrechnung, Kontrolle

- 1 Die Rechnung des Forstbetriebs Homberg-Schenkenberg wird als separate Funktion 8206 in der Rechnung der Ortsbürgergemeinde Zeihen geführt. Zusätzlich wird eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt, nach dem Modell **des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz (BAR)**.
- 2 Die Vertragsgemeinden erhalten jeweils bis Ende August das Budget mit Angabe der anrechenbaren Waldflächen und Anteile an den Betriebskosten.
- 3 Die Vertragsgemeinden erhalten jeweils bis Ende Februar einen detaillierten Rechnungsauszug.
- 4 Die Gemeinderäte, Ortsbürgerkommissionen und Finanzkommissionen haben das Recht auf Akteneinsicht.

- 5 Die Forstbetriebskommission informiert die Vertragsgemeinden jährlich anhand des Rechenschaftsberichts über den Forstbetrieb, dessen Ertragslage und weitere aktuelle Themen.
- 6 Das Budget und die Jahresrechnung sind von der Ortsbürgergemeinde Zeihen zu beschliessen.

VI. Haftung und Verantwortlichkeit

§ 18 Haftung und Verantwortlichkeit

- 1 Die Vertragspartner haften gegenüber Dritten solidarisch für sämtliche Verbindlichkeiten des Forstbetriebs Homberg-Schenkenberg.
- 2 Im internen Verhältnis haften die Vertragspartner nach Massgabe ihres Waldflächenanteils.

VII. Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 19 Streitigkeiten (Beschwerdeinstanz)

- 1 Der Vertrag untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesezt, Waldgesezt).
- 2 Gegen die Beschlüsse und Verfügungen der Forstbetriebskommission kann gemäss § 105 des Gemeindegeseztes Beschwerde geführt werden.

§ 20 Vertragsänderungen

- 1 Über die Aufnahme weiterer Vertragspartner entscheiden die Gemeinderäte auf Antrag der Forstbetriebskommission. Eine Aufnahme weiterer Vertragspartner bedarf die Zustimmung der Gemeindeversammlungen sämtlicher Vertragspartner.
- 2 Vertragsanpassungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen können durch 2/3 aller Gemeinderats-Gremien der Vertragsgemeinden auf Antrag der Forstbetriebskommission beschlossen werden.

§ 21 Vertragsdauer

- 1 Der Gemeindevertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren von jeder Vertragsgemeinde kündbar.
- 2 Eine Liquidation des Forstbetriebs kann nur durch Beschluss aller Vertragsgemeinden erfolgen.
- 3 Beim Ausscheiden einzelner Vertragsgemeinden behält der Vertrag für die verbleibenden Vertragsgemeinden seine Gültigkeit.
- 4 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Vergütungen irgendwelcher Art, einschliesslich den anteilmässig getätigten Investitionen.

§ 22 Inkrafttreten

- ¹ Der Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.
- ² Der Gemeindevertrag wird durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden unterzeichnet.
- ³ Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2017.

Bözen,

GEMEINDERAT BÖZEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Effingen,

GEMEINDERAT EFFINGEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Hornussen,

GEMEINDERAT HORNUSSEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Schinznach,

GEMEINDERAT SCHINZNACH

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Thalheim,

GEMEINDERAT THALHEIM

Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

Zeihen,

GEMEINDERAT ZEIHEN

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Anhang 1

Verwaltungsentschädigung

• Allgemeiner Verwaltungsaufwand	Fr.	1'500.00
• Aufwand Finanzverwaltung (nach Aufwand gem. Stundenrapport, Fr. 65.00/Std.)	Fr.	8'000.00
• Anteil EDV, Büromaterial, Papier, Kuverts, Porto	Fr.	2'000.00
Total	Fr.	11'500.00

Anhang 2

Mietzins Werkhofgebäude

- Abschreibungsanteil berechnet mit der entsprechenden Nutzungsdauer.
- Zinsanteil berechnet mit der Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben multipliziert mit dem Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- Betriebskosten werden keine eingerechnet, da Reparaturen und Unterhalt durch den Forstbetrieb gemacht werden. Unter bestimmten Umständen können die Betriebskosten neu beurteilt werden (z.B. grössere Sanierung).

Bruttoanlagekosten Forstwerkhof Fr. 1'239'800.60

Abschreibungsanteil (Nutzungsdauer 35 Jahre) Fr. 35'422.85

Zinsanteil ($1'239'800.60 / 2 * 2.75\%$) Fr. 17'047.25

Bruttoanlagekosten Einstellhalle Fr. 258'611.85

Abschreibungsanteil (Nutzungsdauer 35 Jahre) Fr. 7'388.90

Zinsanteil ($258'611.85 / 2 * 2.75\%$) Fr. 3'555.90

Total Mietzins Fr. 63'415.00

Anhang 3

Anrechenbare Waldflächen

Waldbesitzer	Fläche	AHI	Abrechnungsfläche	%-Gewinnanteil
Bözen (EG)	2.79	0.00	2.79	0.26
Bözen (OG)	84.46	2.34	82.12	7.58
Effingen (EG)	0.14	0.00	0.14	0.01
Effingen (OG)	147.65	17.38	130.27	12.03
Hornussen (EG)	167.49	13.48	154.01	14.22
Schinznach (EG)	355.80	20.05	335.75	31.00
Thalheim (EG)	0.54	0.00	0.54	0.05
Thalheim (OG)	189.18	12.50	176.68	16.32
Zeihen (EG)	1.06	0.00	1.06	0.10
Zeihen (OG)	215.33	15.76	199.57	18.43
Total	1'164.44	81.51	1'082.03	100.00

Nicht zur anrechenbaren Waldfläche zählen Flächen mit vertraglich vereinbartem Nutzungsverzicht (Altholzinsel AHI). Deren Abgeltungen fallen direkt dem jeweiligen Vertragspartner zu.